

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 124 (1971)

Artikel: Pressepolitik der Sonderbundszeit im Kanton Uri

Autor: Furrer, Felix

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118621>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pressepolitik der Sonderbundszeit im Kanton Uri

Felix Furrer

Der Urner Pressestreit ist nur eine kleine Episode in der Auseinandersetzung um Annahme oder Ablehnung der neuen Ideen, die, gewonnen aus der Französischen Revolution, nun im Widerstreit standen mit geschichtlich gewachsenen staatsrechtlichen Formen¹. Zwei in ihren Anschauungen beinahe unversöhnliche Gruppen bekämpften sich: eine fortschrittliche und eine konservative.

Auch am Grundsatz der freien Meinungsäußerung durch Wort oder Schrift gingen die Auffassungen auseinander. Während der Sonderbundszeit galt der Kampf gegen die liberale Presse als wesentlicher Bestandteil der konservativen Regierungspolitik. Schließlich mußten Geistlichkeit und Regierung in der Pressefreiheit das Mittel erkennen, womit die Radikalen religions- und staatsfeindliche Gedanken ins Volk hineintrugen.

Erst die Bundesverfassung von 1848 brachte die volle Gewährleistung der Pressefreiheit auf Bundesebene. Die Bestrafung der Pressevergehen jedoch blieb weiterhin den Kantonen überlassen². In den politischen Kämpfen bis 1848 hatte sich die Presse zu einem immer wichtigeren Mittel der öffentlichen Meinungsbildung entwickelt. Der Grundsatz der Pressefreiheit wurde bereits in der helvetischen Verfassung verankert, doch konnte er sich nicht einmal in der Praxis der helvetischen Regierung halten. Die Zeit des Bundesvertrages von 1815 kannte keine Gewährleistung dieses Grundrechtes. Weiterhin

¹ Vgl. Vasella O., Zur historischen Würdigung des Sonderbundes, in: Schw. Rundschau 1947/48, S. 259—268.

² Art. 45 BV, in: Nabholz/Kläui, Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte . . ., Aarau 1940.

wurde die herkömmliche Regierungsmaxime vom notwendigen Geheimnis in Staatssachen aufrechterhalten³. Solange die Behörden hinter geschlossenen Türen berieten, und Verschwiegenheit Pflicht der Ratsherren war, konnte die Presse kaum in die Diskussion um das politische Geschehen eingreifen. Es ist begreiflich, daß mit der Forderung nach freier Meinungsäußerung auch das Prinzip der Öffentlichkeit des Staatslebens immer mehr an Boden gewann⁴.

1. Zensur und Zeitungsverbote

In der Handhabung der Zeitungszensur kannten die Zensurbehörden oft keine großen Hemmungen. Ohne viele Skrupel geboten sie die Unterdrückung einer Zeitung, die Bestrafung des Verfassers eines Artikels oder eines Flugblattes, die Sperre der Postämter gegenüber einem periodischen Blatte und ähnliche Maßnahmen. In den politischen Kämpfen der Regenerationszeit kam es etwa von konservativ-klerikaler Seite zu Verstößen gegen die Pressefreiheit⁵. So wurde in Luzern noch 1844 die Einführung von 14 liberalen Zeitungen aus anderen Kantonen verboten⁶.

Die Anerkennung dieses persönlichen Freiheitsrechtes stieß auch in Uri auf große Widerstände. Zur Bekämpfung der Badener Artikel bildete man 1835 eine Zensurkommission, um «dem Eintritt dieses unkirchlichen Zeitgeistes zu wehren ...»⁷. In einer Landesgemeinde-Erkenntnis von 1813 wird die Zensurkommission bereits erwähnt. Wahrscheinlich mußte diese Einrichtung jeweils neu geschaffen werden, wenn es die Lage erforderte. Unter dem Vorsitz des regierenden Landammanns, des Richters des Landes, nahmen geistliche und weltliche Mitglieder Einsitz⁸. Der Kommission kam die Aufgabe zu, Bücher, Schriften und Bilder zu überwachen. Zu diesem Schriftgut zähl-

³ Toggenburger P., Preßfreiheit und demokr. Willensbildung, Diss., Zürich 1945, S. 113 und 122 ff.

⁴ Oechsli W., Geschichte der Schweiz im 19. Jh. Bd. 2, Leipzig 1913, S. 734.

⁵ His E., Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts, 3. Bd., Basel 1938, S. 384.

⁶ Hilber P. H., Ein Blick in die Pressegeschichte der fünf alten Orte, in: Das Buch der Schweizer Zeitungsverleger, 1925, S. 690.

⁷ Lusser K. F., Die Sonderbundszeit für Uri oder meine Erlebnisse als Staatsmann, Altdorf 1850, Manuscript Privatbesitz Altdorf. S. 47. (Abk. SBU).

⁸ Landbuch, Art. 205. Landbuch des Kantons Uri, Flüelen 1823.

te man auch die Zeitungen, obwohl die Art. 204 und 205 des Urner Landbuches sie nicht namentlich aufführen. Die Zensurkommission hatte sogar das Recht und die Pflicht, neben Verkaufsläden und Leihbibliotheken auch die Bücherstuben von Privatpersonen zu untersuchen, wenn diese allzu unvorsichtig von ihm Lesegut sprachen⁹.

Am 5. April 1838 erschien in Altdorf die erste Urner Zeitung: Das «Wochenblatt von Uri». Es wurde von der Familie Zgraggen gedruckt, die 1827 ihre Offizin von Flüelen nach dem Hauptort verlegt hatte¹⁰. Aber nicht diese Zeitung, die von konservativen Politikern betreut wurde, bereitete vorerst der Zensurkommission Schwierigkeiten. Am 13. August 1847 wurde auf Antrag der Zensurbehörde durch den Landrat der bernische «Verfassungsfreund» für Uri verboten. Dieses radikale Zeitungsblatt hatte sich seit einiger Zeit viel mit Uri beschäftigt und Artikel von und über Uri geliefert «voll böswilliger Vermischung von Wahrem und Falschem, gespickt mit Verdächtigungen und Entstellungen ...». Man fürchtete, solche Blätter könnten in Uri Unruhe stiften und dem Volk das Vertrauen in die geistlichen und weltlichen Obern rauben. Den unmittelbaren Anlaß zum Verbote gab der Artikel eines verärgerten Urners, der im «Verfassungsfreund» gegen den «elenden Fetzen Urnerwochenblatt» gehetzt hatte. Dieses habe mit einer unübertrefflichen «Fechtheit und Schamlosigkeit seine miserablen Tendenzen» dem Volke aufzudrängen gesucht¹¹.

Nach dem Auflösungsbeschuß des katholischen Schutzbündnisses durch die Tagsatzung war man bestrebt, ein Aufsplittern der eigenen Front zu verhindern und jeder geistigen Unterwanderung durch die liberale Presse entgegenzutreten. Die Zensurbehörde scheute daher nicht vor der Unterdrückung fremder Zeitungen zurück, wenn diese die angesehensten Persönlichkeiten verleumdeten. Oft suchte man den Verfasser eines Artikels oder eines Flugblattes ausfindig zu machen, um ihn bestrafen zu können. So erhielt das Verhöramt den Auftrag, «behufs der Entdeckung der Einsender der verschiedenen, im Laufe dieses Jahres in gedachtem Zeitungsblatte erschienenen, gegen

⁹ Oechsli, S. 741.

¹⁰ Schiffmann F. J., Die Buchdruckerei im Lande Uri..., Histor. Neujahrsblatt 1896, S. 29, hgg. vom Verein für Geschichte und Altertümer von Uri.

¹¹ Wochenblatt von Uri 33, 19. Aug. 1847 (Abk. WU).

das Ansehen der Regierung oder der Priesterschaft gedruckten Artikel einen Untersuch oder Prozeß einzuleiten und zu führen»¹². Mit landrätslichem Einverständnis wurde am 16. August auch die «Nationalzeitung» und fünf Tage später die «Bernerzeitung» unter Androhung von 50 Gl. Buße verboten¹³. Erst am 9. Februar des folgenden Jahres ordnete der Landrat die Aufhebung dieser Zeitungsverbote an¹⁴.

Der Kampf gegen die Presse wurde zu einem guten Teil von der Geistlichkeit getragen, die grundsätzlich «die unselige und niemals genug zu verabscheuende und verwerfliche Freiheit der Presse» bekämpfte¹⁵. In der Zensurkommission muß der geistliche Einfluß dominierend gewesen sein, denn in den Jahren 1845 bis 1848 behielten die beiden Pfarrherren Gisler von Bürglen und Elmauthaler von Altdorf ihre Sitze, während die staatlichen Vertreter beinahe jährlich ersetzt wurden¹⁶. Auch die regierungsrätliche Rechtfertigung für das Verbot des «Verfassungsfreundes» fand bei der kirchlichen Obrigkeit ihre Rückendeckung. Sie wollte es getrost dem «gesunden Urteil» des Volkes überlassen, ob die «mit der Priesterschaft im Einverständnis handelnden Obern» richtig entschieden hätten¹⁷. Die Regierungsleute kannten ihr Volk; niemand würde es wagen, sich geistlichem Machtspur zu widersetzen. Als am 3. Oktober 1847, an der sogenannten Sonderbunds-Landesgemeinde, der Bischofliche Kommissar Johann Josef Gisler das Wort ergriff und mit volkstümlicher Beredsamkeit die Gefahren für Religion und Freiheit schilderte, konnte jedermann erkennen, wem das Urnervolk ergeben war. Alle Anwesenden «entblößten ihre Häupter» und lauschten «in lautloser Stille» der Rede des wortgewaltigen Geistlichen¹⁸.

Die Verfassung des Kantons Uri hatte 1820 das römisch-katholische Bekenntnis als Staatsreligion bestätigt¹⁹. Da die Badener Kon-

¹² Landrat, 13. Aug. 1847.

¹³ WU 34, 26. Aug. 1847 / WU 35, 2. Sept. 1847.

¹⁴ Landrat, 9. Febr. 1848.

¹⁵ Wahrnung an die Bewohner der Urkantone über die Verdorbenheit des Zeitalters, von einem Geistlichen aus den Urkantonen, Schwyz 1835, S. 53 f.

¹⁶ Vgl. Staatsetat des Kantons Uri, 1845—1848.

¹⁷ WU 33, 19. Aug. 1847.

¹⁸ WU 40, 7. Okt. 1847.

¹⁹ Landbuch, Erklärung über die Verfassung des Kantons Uri, Art. I.

ferenz der Radikalen eine staatliche Kirchenpolitik forderte, die mit zentralen Überzeugungen der Kirche in Konflikt geriet, rechtfertigte sich daher ein engeres Zusammengehen der politischen und kirchlichen Behörden zur Abwehr glaubensfeindlicher Ideen. Hingegen konnte von geistiger Freiheit, formuliert als Glaubens- und Gewissensfreiheit, nicht mehr die Rede sein. Der Urner durfte nicht denken, was ihm beliebte. Allein maßgebliche Autorität war die Kirche und ihre Theologie. An diesem Anspruch hielten Kirche und Staat umso mehr fest, als sich in den 1840er Jahren der Glaubensstreit noch verschärfte²⁰.

Dem freien Spiel der Meinungen widersetzten sich auch die konservativen Politiker aus grundsätzlichen Überlegungen. Wie in den übrigen katholischen Kantonen war auch in Uri das Politische immer sehr eng mit dem Religiösen verbunden gewesen. Diese Bindung an die Religion der Väter wirkte sich in der Politik als eine der stärksten geistigen Mächte aus²¹. Selbst im Jahre 1848 war die Staatsauffassung noch stark in dieser Denkart des Barocks verwurzelt. Die Männer, denen man die Staatsgeschäfte anvertraute, leiteten ihre Macht von Gott her. Die Gesellschaft mit ihrer politischen und sozialen Schichtung in Regierende und Regierte war Ausdruck einer göttlichen Ordnung. Die gottbegnadete Regierung duldet keine öffentliche Kritik an der Führung der Staatsgeschäfte und von ihren Landsleuten durfte sie unbedingten Gehorsam fordern. Die Revolution hatte schon Jahrzehnte früher im Sinne der Aufklärung einen Wandel dieser Staatsauffassung herbeigeführt. Dennoch brach in Uri das Gottesgnadentum erst mit der Bundesverfassung von 1848 endgültig zusammen²².

Fortschrittlich denkende Urner brachten 1834 mit einem Sieben geschlechtsbegehren einen Antrag auf Verfassungsrevision ein. Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Ämter, Öffentlichkeit der Verwaltung sowie die teilweise Trennung der Gewalten durch Schaffung eines Kantonsgerichtes bildeten die Hauptpunkte der Initiative. Der Landrat aber erkannte «das nicht blos Ungereimte und Unzweck-

²⁰ Vgl. Dürrenmatt P., *Wie frei ist die Presse*, Bern 1971, S. 103.

²¹ Kälin P., *Die Aufklärung in Uri, Schwyz und Unterwalden im 18. Jh.*, Diss., Freiburg 1945, S. 164.

²² Vgl. Kälin, S. 169.

mäßige, sondern auch das Gefährliche und Verwerfliche» des Begehrens und lenkte daher die besondere Aufmerksamkeit der Landesgemeinde auf diesen Beratungsgegenstand, der sich angeblich «um nichts Geringeres als um den gänzlichen Umsturz der seit Jahrhunderten bestandenen Ordnung und der von unseren Vätern beschworenen, mit Blut und Leben verfochtenen Verfassung» bemühte.

Die Hauptinitianten ließen sich von ihrem Begehr nicht abbringen, obwohl sie schlimme Folgen zu befürchten hatten. Nach Verwerfung der Verfassungsvorlage stimmte die Landesgemeinde einem Strafprozeß gegen die Mitglieder des Siebengeschlechtsbegehrens zu²³. In den Beschlüssen der Landesgemeinde offenbarte sich die Stimme Gottes, und es galt als schweres Verbrechen, an ihnen herumzurütteln²⁴.

Solche strafrechtliche Verfolgungen waren in früheren Jahren keine Seltenheit²⁵. Als aber die Sonderbundsgemeinde vom 3. Oktober 1847 noch an dieser Politik festhielt, ging selbst dem konservativen Statthalter Dr. Karl Franz Lusser die allgemeine Begeisterung «etwas zu weit», alle als Verbrecher zu behandeln, die durch Worte, Schrift oder Tat dem Landesgemeindebeschuß zuwider handeln sollten oder diesen auch nur tadeln würden²⁶. Jeder Andersdenkende zog es daher vor zu schweigen.

Die Entwicklung der einzigen Urner Zeitung ist nicht vom politischen Tagesgeschehen zu trennen. Sie stand im Dienste der Sonderbundspartei und ihre Haltung entsprach ganz der offiziellen Regierungspolitik. Eine der schönsten Bestimmungen sah das «Wochenblatt von Uri» in der Aufgabe, dem Volk «die Wahrheit» zu sagen²⁷. Vor allem wollte es die Urner Bevölkerung von der Notwendigkeit und der Legalität des Schutzbündnisses überzeugen. Dabei fiel aber die Wahrheit oft sehr zum Nachteil der Gegenseite aus. Die Mitglieder der Regierungspartei benützten die Zeitung als Sprachrohr, um die Angriffe außerkantonaler Blätter gegen die urnerische Politik zu er-

²³ Siegwart-Müller C., *Der Kampf zwischen Recht und Gewalt*, Zürich 1868, S. 38 ff.

²⁴ Kälin, S. 169.

²⁵ SBU, S. 38 f.

²⁶ Lusser K. F., *Der Sonderbund und seine Auflösung mit Berücksichtigung auf den Kanton Uri*, Staatsarchiv Uri, Manuskript S. 25.

²⁷ WU 35, 2. Sept. 1847.

widern. Zudem orientierte das Wochenblatt während des Sonderbundskrieges über das Tagesgeschehen²⁸.

2. *Das «Wochenblatt von Uri» in liberalen Händen*

Die Niederlage der katholischen Stände brachte für das «Wochenblatt von Uri» eine entscheidende Wendung. Nach Abschluß der Kapitulation und während der eidgenössischen Besetzung unterblieben die aufreizenden Artikel gegen die Liberalen und deren Bundespolitik. Wohl aus Furcht vor weiteren Maßnahmen von seiten der Besetzungsmacht widmete sich die Redaktion in den folgenden Wochen nur sachlicher Berichterstattung über die Landsgemeinden und die politische Umgestaltung im Kanton Uri²⁹.

Mit dem Regierungswechsel im Dezember 1847 übernahm der neu gewählte Regierungsrat Josef Lusser die Redaktion der einheimischen Zeitung und führte sie ins liberale Lager über³⁰. Auf Anregung einiger Leute aus Ursen und mit Zustimmung der liberalen Regierungsmehrheit sollte sie eine andere Farbe erhalten. Wirklich bekundete am 20. Januar 1848 die erste Nummer unter neuer Redaktion «einen Geist», mit dem sich «kein echter Urner befreunden konnte». Der Kritiker, Dr. Lusser, hatte im Jahre 1843 das «Wochenblatt von Uri» selbst redigiert und es 1847 wieder mit Einsendungen unterstützt³¹. In Ursen jedoch stieß der neue Stil der Urner Presse auf Beifall. Endlich verzichtete man auf die «früheren Schlagwörter», und «ein gewisser zeitgemäßer Fortschritt, eine verträglichere Stellung gegenüber unsren eidgenössischen Brüdern» offenbare sich, kommentierte der Liberale Alois Müller aus Hospental³². Der neue Redaktor bevorzugte als Mitarbeiter die «hiesigen Radicalen» und verweigerte beispielsweise dem Kommandanten der Gotthardexpedition, Karl Emmanuel Müller, eine Verteidigung seiner militärischen Aktion zu publizieren³³.

²⁸ WU 33, 19. Aug. 1847 / WU 39, 30. Sept. 1847.

²⁹ WU, Dez. 1847 / Jan. 1848.

³⁰ F. G., Das Buchdrucker- und lithographische Gewerbe im Kanton Uri, Urner Wochenblatt Nr. 50, 26. Juni 1937 und Nr. 76, 25. Sept. 1937.

³¹ SBU, S. 363 / 365.

³² Müller A., Tagebuch Bd. 1, angefangen 1844, Privatbesitz Andermatt, S. 301 f. (Abk. Tgb. Müller), vgl. auch WU 8, 24. Febr. 1848.

³³ SBU, S. 254.

Hinter dem neuen Redaktor stand eine Gruppe von Männern, die außerhalb des Landes eine Ausbildung erworben hatten. Ihr Hauptziel war die Revision des Bundes. In Altdorf wie in Ursern bemühten sich liberale Vereine zielstrebig um diese Aufgabe³⁴. Ihre geistigen Führer waren weitgereiste Leute und kannten viele Gebiete der Eidgenossenschaft aus eigenem Erleben. Sie vermochten tiefverwurzelte Vorurteile gegenüber der Bevölkerung der übrigen Schweiz zu überwinden und schöpften gleichzeitig Vertrauen zu den Förderern des neuen Bundesstaates. Dr. Infanger von Flüelen wurde wegen der Armut und der wirtschaftlichen Not im eigenen Kanton zum überzeugten Liberalen: «Ich habe die meisten Kantone der Schweiz durchreist, und gerade in den großen Kantonen, die am meisten verschrien, gesehen, wie die Leute zufrieden und wohlhablich sind ...» Er könne nicht zusehen, bekannter er öffentlich an einer Bezirksgemeinde, wie sein Volk in Armut und Unwissenheit versinke, während andere Nachbarvölker in geistiger Bildung und physischer Kultur vorwärtsschritten³⁵. Franz Jauch, «ein Haubt der Neuerungspar-tey»³⁶, hatte an den Universitäten von Freiburg, Würzburg und München Rechtswissenschaft studiert³⁷. In Altdorf betrieb er zusammen mit seinem Gesinnungsgenossen Josef Lusser eine Lithographiewerkstatt und druckte vermutlich dort die 23 Nummern des «Alpenboten von Uri»³⁸. Franz Josef Nager, der Talamann von Ursen, der ebenfalls auswärts höhere Schulen besucht hatte, war der entschiedenste Gegner des Sonderbundes. Im Juni 1847 hatte ihn der Urner Landrat vergeblich vor die Schranken zitiert, weil er gegen das Schutzbündnis und die Urner Regierung polemisiert hatte³⁹. Dem Kriegsaufgebot leistete er keine Folge — im Gegensatz zu den meisten freisinnigen Urnern⁴⁰ — und begab sich auf eine Reise ins Ausland⁴¹. Sein Mitstreiter Alois Müller, der 1844 zu Studienzwecken in Neuen-

³⁴ Tgb. Müller, S. 292.

³⁵ Der freie Schweizer 20, 19. Mai 1848.

³⁶ SBU, S. 343.

³⁷ Freundl. Mitteilung von Dr. Aschwanden, Zug.

³⁸ F. G., Das Buchdrucker-..., UW 76, 25. Sept. 1937.

³⁹ Landrat, 2. Juni und 28. Juni 1847.

⁴⁰ SBU, S. 209 und Tgb. Müller, S. 275.

⁴¹ SBU, S. 207 und 257.

burg weilte, bediente später verschiedene liberale Zeitungen in der ganzen Schweiz mit seiner Korrespondenz⁴².

Verständlicherweise forderten die Liberalen mit ihren Sympathien für das neue Bundesprojekt den Widerspruch der konservativen Kreise heraus. Nicht nur «auf Gassen und in Trinkstuben» bot das «Wochenblatt von Uri» Anlaß zu leidenschaftlichen Auseinandersetzungen, auch im Regierungsrat entbrannten zuweilen hitzige Diskussionen. «Seinen Grundsätzen getreu das Foederativsystem und die historischen Rechte» verteidigend, nahm Statthalter Dr. Lusser bei jedem Anlaß «die so hart beschuldigten Sonderbündler als wahre Verfechter der Volksfreiheit in Schutz»⁴³. Nach eigenem Zeugnis hatte der Urner Arzt und Gelehrte kurz nach der Julirevolution in Frankreich zur Feder gegriffen und seither unermüdlich «in catholisch-conservativem Sinne gegen Centralitätsgelüste, Liberalismus und Radicalismus» gekämpft⁴⁴. Ohne Schonung tadelte er jetzt den «nichtturnerischen Geist» des Wochenblattes und hielt, wie er selbst bezeugte, auch mit seiner Abneigung gegen seinen Neffen Josef Lusser nicht zurück⁴⁵. Im Regierungsrat hatte Dr. Lusser einen schweren Stand, sah er sich doch zusammen mit Bauherr Trachsel, der ihn als einziger unterstützte, einer geschlossenen liberalen Mehrheit gegenüber, die dauernd gegen die früheren, nun entfernten Magistraten hetzte⁴⁶. Gerne hätte der Statthalter vermittelnd auf die «entfremdeten Gemüter» eingewirkt, aber immer wieder trat die Presse «störend» dazwischen und machte eine Aussöhnung unmöglich⁴⁷. In der Absicht, diesen Streit aus der Welt zu schaffen, wurde Dr. Lusser, besonders in der starken Stellung als Landammann, zum zielstrebigsten Gegner des «Wochenblattes von Uri». Deshalb blieben ihm auch die Angriffe von dieser Seite nicht erspart⁴⁸.

Die konservative Leserschaft benützte künftig das «Schwyzerische Volksblatt» für die Veröffentlichung ihrer Aufsätze. Bereits im Februar 1848 hatte die ablehnende Haltung gegen das «Wochenblatt

⁴² Tgb. Müller, S. 14 und 382 ff.

⁴³ SBU, S. 365.

⁴⁴ SBU, Vorwort.

⁴⁵ SBU, S. 365.

⁴⁶ SBU, S. 363.

⁴⁷ SBU, S. 364 f.

⁴⁸ SBU, S. 398 und 363.

von Uri» ein solches Ausmaß erreicht, daß die Redaktion des «Schwyzerischen Volksblattes» sich gezwungen sah, «Einsendungen mit Beziehungen auf das Urnerwochenblatt» beiseite zu legen, da man es nicht mehr für lohnenswert hielt, deswegen «die Feder zu führen»⁴⁹.

Aber auch das «Schwyzerische Volksblatt» blieb vor Angriffen nicht verschont, und erstaunlicherweise kamen sie von einer Seite, die sich Meinungs- und Pressefreiheit als Parole auf die Fahne geschrieben hatte. Der Regierungsrat des Kantons Uri gelangte «mit Schreiben» an die Schwyzer Regierung und forderte einen «Preßprozeß» und Bestrafung des konservativen Schwyzer Organs. Die Behörde zog sich aber geschickt aus der Affäre. Sie lehnte ein solches Verfahren ab, weil sie sich angeblich seit dem Bestehen der neuen Verfassung nicht mehr mit Rechtsgeschäften befaßte⁵⁰.

3. Der Rückschlag und die Unterdrückung des Wochenblattes

In Uri führte indessen die Wachablösung der Liberalen durch die Konservativen auch zur Umgestaltung des «Wochenblattes von Uri». Als am 7. Mai 1848 Landammann Franz Xaver Zgraggen aus seinem Amte ausschied und Dr. Karl Franz Lusser von der Landesgemeinde mit dem höchsten Staatsamt betraut wurde, bedeutete dies das Ende liberaler Pressepolitik⁵¹. Während eines halben Jahres hatte Zgraggen als Drucker des Wochenblattes und als gleichzeitiger Präsident der Zensurkommission seine schützende Hand über das eigene Zeitungsblatt gehalten⁵². Nachdem die Landesgemeinde einen Umschwung zugunsten der Konservativen gebracht hatte, schöpften diese Kreise wieder mehr Selbstvertrauen. Auf den «Volkswillen» gestützt, forderten sie vom «Wochenblatt von Uri» «eine geziemendere Sprache» und drohten sogar mit Unterdrückung⁵³. Doch ließen sich die Liberalen nicht einschüchtern. Bald war in ihrem Lager von einem «Nachläufer» oder «Beiblatt» die Rede⁵⁴, und die Ursner zeig-

⁴⁹ Schwyzerisches Volksblatt 19, 12. Febr. 1848. (Abk. SV).

⁵⁰ SV 46, 15. April 1848 und SV 56, 9. Mai 1848.

⁵¹ Landesgemeinde, 7. Mai 1848.

⁵² SBU, S. 341.

⁵³ SV 75, 22. Juni 1848.

⁵⁴ Franz Jauch an Josef Lusser, Brief vom 17. Juli 1848. Urner Briefe in der Bürgerbibliothek Luzern.

ten offen ihre Bereitschaft, sich mit der jetzigen Redaktion zur Gründung eines neuen Blattes zu verbinden, «welches das Messer ziemlich scharf ansetzte ...»⁵⁵. Die Förderer des Wochenblattes mußten sich im klaren sein, daß die Verbindung der Zeitung mit dem Amtsblatt — das «Wochenblatt von Uri» enthielt noch die amtlichen Publikationen und wurde aus der Staatskasse unterstützt — dauernd Schwierigkeiten bereiten würde. In Regierungskreisen erachtete man die politischen Kommentare der Zeitung als «halboffiziell» und verlangte deshalb eine Berichterstattung, welche «die allgemeine Meinung und Gesinnung des Volkes» vertrat⁵⁶.

Die Zensurkommission arbeitete ein Gutachten aus und kam zur Ansicht, daß das «Wochenblatt von Uri» «in religiöser und politischer Beziehung» dem Volke nicht entspreche,

«indem es taktlos und mitunter selbst auf eine die Ehre des Cantons compromittierende Weise über vieles tadelnd und herabwürdigend sich ergehe, an welchem das Volk bisher mit Vorliebe und auch mit Recht festgehalten und noch festhältet, dagegen aber anderes anzuempfehlen und anzurühmen sich bemüht, welches Gesinnungen des Volkes und seinen Gefühlen widerstreitet, weshalb sich bereits eine ziemliche Unzufriedenheit und Klagen kundgegeben haben»⁵⁷.

Am 20. Juli 1848 legte Landammann Dr. Lusser dem Landrat dieses Gutachten vor und stellte Antrag auf Unterdrückung des «Wochenblattes von Uri»⁵⁸. Damit war der Funke ins Pulverfaß gefallen. Mit einem Schlag entlud sich nun, was in einem halben Jahre an Haß und Verbitterung gegen die Liberalen aufgestaut worden war. Während der vierstündigen, leidenschaftlichen Debatte wurde der Landratssaal, abgesehen von wenigen grundsätzlichen Äußerungen zum Thema Pressefreiheit, ein Tummelplatz persönlicher Anfeindungen⁵⁹. Zu lange hatte sich das Wochenblatt über den Volksentscheid vom 3. Oktober 1847 hinweggesetzt, zu lange war es über

⁵⁵ WU 26, 29. Juni 1848.

⁵⁶ Alpenbote von Uri 2, 5. August 1848. (Abk. AU).

⁵⁷ SBU, S. 399.

⁵⁸ AU 1, 29. Juli 1848.

⁵⁹ SBU, S. 399.

den Sonderbund und die Verantwortlichen dieser Epoche hergefallen und hatte «dem Volke mit der Faust ins Gesicht geschlagen»⁶⁰. Nun wurde den Liberalen die Rechnung präsentiert.

Im Kreuzfeuer der Kritik stand vor allem Redaktor Josef Lusser, der aber mutig alle Angriffe auf seine journalistische Tätigkeit zurückwies. Den drei Mitgliedern der Zensurbehörde, die das Gutachten ausgearbeitet hatten, warf er «moralischen Mord» vor, weil sie die Freiheit der Presse zu unterdrücken suchten⁶¹. Sein Onkel Dr. Lusser bekannte sich zwar als «ein Freund der Pressefreiheit», aber unter dem Druck «von dreißig bis vierzig sehr achtbaren Leuten aus dem Kern des Volkes» hätte er die Sache gegen das Wochenblatt vertreten müssen. Der amtliche, halboffizielle Charakter der Zeitung lieferte dem Landammann einen glaubwürdigen Grund, den Räten das Verbot zu empfehlen.

Nachdem der Landrat Eintreten auf das Gutachten beschlossen hatte, mußte er sich für einen der drei folgenden Anträge entscheiden:

1. Die Redaktion ist einer anderen Person zu übertragen.
2. Der politische Teil des Wochenblattes ist wegzulassen.
3. Das Wochenblatt hat Aufsätze sowohl von liberaler als auch von konservativer Seite aufzunehmen.

Mit nur einer Stimme Mehrheit trug der zweite Vorschlag den Sieg davon⁶². Das «Wochenblatt von Uri» durfte also in Zukunft nur noch amtliche Bekanntmachungen enthalten. Damit fand Landammann Lussers Meinung die Bestätigung, wonach das Volk «politisch und religiös» immer noch die gleichen Grundsätze verfolge wie zur Zeit des Sonderbundes. Der Landrat mußte der Kanzlei zweihundert Franken zur Herausgabe des Amtsblattes bewilligen, nachdem der Verleger es abgelehnt hatte, das «Wochenblatt von Uri» weiterhin für den bisherigen Betrag zu drucken⁶³.

Auf liberaler Seite blieb man nicht untätig. Wenige Tage später, am 29. Juli erschien «der Alpenbote von Uri» mit einer ausführlichen

⁶⁰ AU 2, 5. August 1848.

⁶¹ AU 1, 29. Juli 1848.

⁶² AU 2, 5. August 1848.

⁶³ Landrat, 20. Dezember 1848.

Berichterstattung über die Landratsdebatte, die dem Vorläufer der neuen Zeitung das Leben gekostet hatte. Unter dem Motto «Wahrheit und Gesetz» zeichnete Josef Lusser weiterhin als Redaktor verantwortlich.

Mehrere Konservative steckten sich das Ziel, ebenfalls eine Zeitung herauszugeben, «um das arglose Volk vor Verführung zu wahren», doch scheiterte das Vorhaben am ortsansässigen Druckereibesitzer, der kein sonderliches Interesse zeigte, ein Blatt dieser Färbung zu unterstützen⁶⁴. Anderseits fand auch der Alpenbote keine begeisterte Aufnahme beim Urnervolk, so daß er bereits am Ende des laufenden Jahres das Kleid wechseln mußte, um sein Dasein noch ein knappes Jahr als «der Alpenbote von Uri und Schwyz» weiterzufristen⁶⁵.

Zu einer Lockerung der rigorosen Pressepolitik kam es in den folgenden Jahren nicht. 1852 und 1853 wurde der Ursner Talamann Franz Josef Nager wegen eines ihm zugeschriebenen «Pasquills» in seinen bürgerlichen Aktivrechten eingestellt. Auf Befehl der Urner Gerichte, aber entgegen dem Willen der Talbevölkerung, durfte er während dieser zwei Jahre sein Amt nicht mehr ausüben⁶⁶. Es mußten 27 Jahre vergehen, bis mit dem «Urner Wochenblatt» 1875 wieder eine landeseigene Zeitung gegründet wurde⁶⁷.

⁶⁴ SBU, S. 400.

⁶⁵ Blaser F., Bibl. der Schweizer Presse, in: Quellen zur Schweizer Geschichte, N. F. Abtl. 4. 7, 1. 2. Basel 1956, S. 22.

⁶⁶ Regli E., Franz Josef Donatian Nager, in: Histor. Neujahrsblatt, hgg. vom Verein für Geschichte und Altertümer von Uri. 1963/64 S. 39. Tgb. Müller, S. 486 f.

⁶⁷ F. G., Das Buchdrucker..., UW 76, 25. Sept. 1937.